

## **Beschluss**

*vom 5. Dezember 2000*

### **über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und weitere gesundheitspolizeiliche Massnahmen**

---

#### *Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf das Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999, insbesondere auf die Artikel 1, 31 und 118–123;

gestützt auf das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1970 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz);

gestützt auf das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über die Bekämpfung von Tierseuchen;

auf Antrag der Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion,

*beschliesst:*

#### **Art. 1** Bekämpfung von Krankheiten a) Allgemeine Massnahmen

<sup>1</sup> Die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt ist ermächtigt, eine Person, die an einer übertragbaren Krankheit leidet, zu einer Behandlung zu zwingen, wenn sie:

- a) sich nicht an die verordnete Behandlung hält;
- b) von ihrer behandelnden Ärztin oder ihrem behandelnden Arzt über die Folgen, die ihr Verhalten für sie selbst und für andere haben kann, informiert wurde, und
- c) durch ihr Verhalten die öffentliche Gesundheit gefährdet.

<sup>2</sup> Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt muss die Kantonsärztin oder den Kantonsarzt innert drei Tagen nach dem letzten Gespräch mit der erkrankten Person schriftlich informieren.

<sup>3</sup> Besteht die Gefahr, dass sich eine übertragbare Krankheit ausbreitet, so kann die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt Absonderungsmassnahmen vorschreiben und die Mitwirkung der Gemeindebehörden verlangen. Im

Fall von Zoonosen werden die Massnahmen zusammen mit dem Veterinäramt ergriffen.

**Art. 2** b) Meldepflicht

Über die übertragbaren Krankheiten hinaus, die nach der Bundesgesetzgebung gemeldet werden müssen, kann das Kantonsarztamt der Ärzteschaft sowie den Laboratorien für medizinische Analysen die Meldung weiterer Krankheiten vorschreiben, wenn es für die Wahrung der öffentlichen Gesundheit nötig ist. Das Veterinäramt kann bei Zoonosen gleich vorgehen.

**Art. 3** Schulverbot

a) Tabelle der übertragbaren Krankheiten

<sup>1</sup> Die Direktion für Gesundheit und Soziales (die Direktion) erstellt eine Tabelle der übertragbaren Krankheiten von Kindern, die in Einrichtungen zur Betreuung von Kindern im Vorschulalter (Betreuungseinrichtungen) untergebracht oder im schulpflichtigen Alter sind, und bestimmt darin die Dauer des Schulverbots je nach ansteckender Krankheit.

<sup>2</sup> Diese Tabelle wird den verantwortlichen Personen der Betreuungseinrichtungen und den Lehrpersonen der Schulen abgegeben; diese müssen sich daran halten.

<sup>3</sup> Bei übertragbaren Krankheiten, die in der Tabelle nach Absatz 1 nicht aufgeführt sind, kann die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt Weisungen für die nötige Behandlung und die Dauer des Schulverbots erlassen.

**Art. 4** b) Kinder in Betreuungseinrichtungen oder im schulpflichtigen Alter

<sup>1</sup> Wird eine übertragbare Krankheit bei einem Kind in einer Betreuungseinrichtung oder im schulpflichtigen Alter festgestellt, so untersagt die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt dem erkrankten Kind den Besuch der Betreuungseinrichtung, der Schule, der Spiel- und Sportplätze und allgemein den Kontakt mit anderen, gesunden Kindern so lange, wie es als ansteckend gilt, und richtet sich dabei nach der im Anhang dieses Beschlusses festgesetzten Dauer des Schulverbots.

<sup>2</sup> Grundsätzlich erstreckt sich das Schulverbot auch auf die Kinder, die in gemeinsamem Haushalt mit dem erkrankten Kind leben. Die Dauer des Schulverbots für diese Kinder hängt von den Bedingungen der Absonderung des erkrankten Kindes ab.

**Art. 5** c) Lehrpersonal und Dritte

Für Personen, die in Beziehung zu Betreuungseinrichtungen und Schulen stehen, wie z.B. Lehr- oder Betreuungspersonal, Personal im Dienst der Betreuungseinrichtung oder der Schule, sowie für allfällige Dritte dauert das Schulverbot gleich lang wie für die Kinder, die in gemeinsamem Haushalt mit der erkrankten Person leben.

**Art. 6** d) Information des Kantonsarztamtes

Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt informiert sofort das Kantonsarztamt, wenn sie oder er ein Schulverbot ausspricht, und gibt den betroffenen Personenkreis an.

**Art. 7** e) Kontrolle

Die Direktion kontrolliert die Einhaltung des Verbots des Besuchs von Betreuungseinrichtungen und Schulen. Sie kann die Hilfe der Gemeindebehörden und der Direktion von Betreuungseinrichtungen und Schulen verlangen.

**Art. 8** f) Wiederaufnahme und Arztzeugnis

<sup>1</sup> Die Wiederaufnahme in die Betreuungseinrichtung oder Schule setzt voraus, dass der verantwortlichen Person der Betreuungseinrichtung, der Lehrperson der Primarschulklasse oder der Schulleitung ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird, wonach das Schulkind und die übrigen Personen, die vom Schulverbot betroffen waren, die Krankheit nicht mehr übertragen können.

<sup>2</sup> Das Arztzeugnis, aufgrund dessen die genannten Personen die Betreuungseinrichtung oder Schule wieder besuchen können, wird unter den folgenden Voraussetzungen erteilt:

- a) Die vorgeschriebene Dauer des Schulverbots wurde eingehalten.
- b) Aufgrund eines Krankenbesuchs sowie aus allfälligen Zusatzuntersuchungen kann auf die Genesung der Person geschlossen werden.
- c) Es wurden Desinfektionsmassnahmen ergriffen.

**Art. 9** Allgemeine Hygiene

<sup>1</sup> Privatpersonen sind verpflichtet, die Hygiene ihrer Einrichtungen, Wohnungen und ihres Eigentums sicherzustellen.

<sup>2</sup> Die Gemeinden nehmen Kontrollen vor und beschliessen bei Bedarf die nötigen Massnahmen; die Kosten gehen zulasten der Eigentümerinnen und Eigentümer.

#### **Art. 10** Pilzkontrolle

Wer wild wachsende Pilze, die von Privatpersonen zum Eigengebrauch gesammelt wurden, kontrollieren will, braucht eine Genehmigung des Kantonalen Laboratoriums. Die Kontrolleurinnen und Kontrolleure müssen über die gleiche Ausbildung wie die amtlichen Pilzkontrolleurinnen und -kontrolleure verfügen und die verlangten Fortbildungskurse absolvieren.

#### **Art. 11** Inkrafttreten und Veröffentlichung

<sup>1</sup> Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

<sup>2</sup> Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Amtliche Gesetzessammlung aufgenommen.

---

### **Anhang zum Artikel 3**

#### **Tabelle der übertragbaren Krankheiten und Dauer des Schulverbots je nach ansteckender Krankheit**

<b>Krankheit</b>	<b>Schulverbot für die erkrankte Person</b>	<b>Schulverbot für die Kinder im gleichen Haushalt oder Personen, die engen Kontakt mit der erkrankten Person hatten</b>
Windpocken	Bis zum 6. Tag seit Beginn des Ausschlags	Kein Schulverbot. Besonders zu achten ist auf immungeschwächte Personen
Scharlach und Streptokokken-Angina	2 Tage nach Beginn der Behandlung	Bei Epidemien: nach den Weisungen der Kantonsärztin/des Kantonsarztes
Masern	4 Tage nach Erscheinen des	Kein Schulverbot

<b>Krankheit</b>	<b>Schulverbot für die erkrankte Person</b>	<b>Schulverbot für die Kinder im gleichen Haushalt oder Personen, die engen Kontakt mit der erkrankten Person hatten</b>
	Ausschlags	
Röteln	Kein Schulverbot	Besonders zu achten ist auf schwangere, nicht immunisierte Frauen
Diphtherie	Nach den Weisungen der Kantonsärztin/des Kantonsarztes	Nach den Weisungen der Kantonsärztin/des Kantonsarztes
Keuchhusten	7 Tage nach Beginn der Behandlung	7 Tage mit Behandlung nicht immunisierter Fälle
Mumps	4 Tage nach Beginn der entzündlichen Schwellung der Ohrspeicheldrüse	Kein Schulverbot
Impetigo	2 Tage nach Beginn der Behandlung	
Tuberkulose	nach den Weisungen der Kantonsärztin/des Kantonsarztes	
Meningokokken-Meningitis	bis zur Heilung	2 Tage nach der Behandlung